

§. 1.

Wer eine Nachtigall hält, ist verbunden, binnen 8 Tagen nach erfolgter Anschaffung derselben hiervon bei der Ortsbehörde Anzeige zu machen und eine jährliche Abgabe von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. an die Fürstl. Waisenhauscasse zu entrichten, ohne Rücksicht auf die Zeit, zu welcher die Anschaffung stattfindet.

Derjenige, welcher die Erlegung dieser Steuer unterläßt, zahlt außer der Jahresabgabe und einer Anzeigegebühr von 24 Kr. oder 7 Sgr. eine gleichfalls in die Waisenhauscasse fließende Strafe von 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

§. 2.

Die erwähnte Abgabe ist rein persönlicher Natur, so daß derjenige, welcher sich eine bereits versteuerte Nachtigall anschafft, von der Entrichtung der Steuer sich nicht befreien kann; dagegen ist man nicht verpflichtet, die Abgabe im Laufe eines Kalenderjahres nochmals zu bezahlen, wenn man sich einer versteuerten Nachtigall entäußert und dafür eine andere, gleichviel ob versteuert oder nicht, anschafft.

§. 3.

Die jährlichen Verzeichnisse über diejenigen Nachtigallen, für welche eine Abgabe zu entrichten ist, haben die Ortsvorstände nebst dem Betrage der Abgaben gleichzeitig mit der Hundesteuer an die bezüglichen Fürstl. Landrathhöämter beziehentlich zur Weiterbeförderung an das unterzeichnete Fürstl. Ministerium abzuliefern.

Kudofskadt, den 1. März 1858.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
Scheidt.

Berningcr.